P2	**POLIZEI UND JUSTIZ**	**240**
P2.07	**Gemeindepolizeiliche Aufgaben**	
	Reglement zur Videoüberwachung Totalrevision 2026	2026-337

Das Wichtigste in Kürze
Das Reglement zur Videoüberwachung wird aufgrund des Datenschutzreviews an die Anforderungen der kantonalen Datenschutzbeauftragten angepasst. Die Totalrevision präzisiert die Zuständigkeiten, den Zugriff auf Aufnahmen und die Datenschutzvorgaben; zudem werden die überwachten Standorte genauer definiert. Der Gemeinderat genehmigt das neue Reglement und setzt es unter Vorbehalt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Ausgangslage
Im Rahmen des Datenschutzreviews wurde das bestehende Reglement zur Videoüberwachung vom 1. Dezember 2025 überprüft und an die Anforderungen der kantonalen Datenschutzbeauftragten angepasst. Die Totalrevision präzisiert insbesondere folgende Punkte:

- **Verhältnismässigkeit:** Überwachungsbereiche, Betriebszeiten und technische Einstellungen werden auf das erforderliche Mass begrenzt. Tonaufnahmen, automatisierte Personenanalysen sowie allgemeine Verhaltens- und Leistungskontrollen werden ausdrücklich ausgeschlossen.
- **Zuständigkeiten und Auswertung:** Antragsverfahren, Prüfpflichten und Zugriffsberechtigungen werden genauer geregelt. Das bereits bestehende Vier-Augen-Prinzip wird konkretisiert; die Geschäftsführung bestimmt die berechtigten Personen namentlich und entscheidet über das weitere Vorgehen bei relevanten Feststellungen.
- **Datenschutz und Kontrolle:** Die Vorgaben zur Protokollierung, Datensicherheit, Weitergabe und Auskunft werden ergänzt. Die bisherige maximale Speicherdauer von 14 Tagen bleibt bestehen; die Sicherung und Löschung von Aufnahmen werden präzisiert. Neu werden Datenschutz-Folgenabschätzungen und regelmässige Überprüfungen im internen Kontrollsystem verankert.
- **Standorte:** Das Anlagenverzeichnis wird bereinigt und um Angaben zu Überwachungsperimetern, Betriebszeiten, Speicherdauern und Plänen ergänzt.

Erwägungen
Die Totalrevision trägt dem im Datenschutzreview festgestellten Anpassungsbedarf und den Anforderungen der kantonalen Datenschutzbeauftragten Rechnung. Sie präzisiert die Voraussetzungen der Videoüberwachung und stärkt den Schutz der Persönlichkeitsrechte durch klar geregelte Zugriffsberechtigungen, Auswertungsverfahren sowie Vorgaben zur Datensicherheit, Aufbewahrung und Löschung. Die Zuständigkeiten und Kontrollen werden verbindlich festgelegt und die überwachten Standorte genauer bezeichnet.

Der Gemeinderat erachtet diese Anpassungen als zweckmässig, um einen einheitlichen, transparenten und datenschutzkonformen Betrieb der Videoüberwachungsanlagen sicherzustellen. Die Beschränkung auf das erforderliche Mass sowie die regelmässige Überprüfung der Anlagen gewährleisten, dass die Sicherheitsinteressen der Gemeinde und die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden. Der Totalrevision ist deshalb zuzustimmen.

B e s c h l u s s :

1. Das totalrevidierte Reglement zur Videoüberwachung einschliesslich der Anhänge 1 und 2 wird genehmigt.

2. Das Reglement tritt unter Vorbehalt des Eintritts der Rechtskraft am 1. Januar 2027 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird das Reglement zur Videoüberwachung vom 1. Dezember 2025 aufgehoben.

3. Die Geschäftsführung wird mit dem Vollzug beauftragt. Sie stellt insbesondere die schriftliche Festlegung der Zugriffsberechtigungen und Stellvertretungen, die Bereitstellung der Antrags- und Rapportformulare sowie die Umsetzung der technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Vorgaben sicher.

4. Die Stabsstelle Ratsbüro wird beauftragt, diesen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu veröffentlichen. Das vollständige Reglement einschliesslich der Anhänge ist während der Rechtsmittelfrist bei der Gemeindeverwaltung und auf der Gemeindewebsite zur Einsicht bereitzuhalten. Nach Eintritt der Rechtskraft ist es in die systematische Rechtssammlung aufzunehmen.

5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalteramt des Bezirks Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss und die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Die Kosten des Rekursverfahrens werden in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt.

6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 a) P2.07

4. Mitteilung per E-Mail an:
 a) Geschäftsführung
 b) Abteilungsleitung Gesellschaft
 c) Co-Bereichsleitung Bevölkerungsdienste
 d) Stabsstelle Ratsbüro

Beilagen

- Reglement zur Videoüberwachung - Totalrevision

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 11. November 2026

Gemeinderat Embrach

Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin

Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber